



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Bodenordnungsverfahren „Gottenz Feldlage“

ONLINE-KONSULTATION ZUR ERLÄUTERUNG DER
EINSTELLUNG DES FLURBEREINIGUNGSVERFAHRENS UND
ANHÖRUNG DER BETEILIGTEN

17.06.2022

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des **Bodenordnungsverfahrens „Gottenz Feldlage“**

aufgrund der COVID-19-Pandemie findet diese Online-Konsultation anstelle des sonst üblichen Informationstermins analog den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes statt.

Wir bitten dafür um Ihr Verständnis und legen Ihnen nahe, die folgenden Seiten aufmerksam zu lesen. Auftretende Fragen können jederzeit an die auf Folie 14 genannten Ansprechpersonen gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

Gliederung

- Rechtsgrundlage
- Das bisherige Bodenordnungsverfahren
- Das Verfahrensgebiet (Karte)
- Zielsetzung für das Verfahren
- Gründe für die beabsichtigte Einstellung
- Anhörung der Beteiligten
- Weiteres Vorgehen



Rechtsgrundlage (1)

- **Landwirtschaftsanpassungsgesetz § 56**
- Grundlage für die Einleitung des Verfahrens am 09.12.2013.
- Enthält das Landwirtschaftsanpassungsgesetz keine Regelungen für bestimmte Verwaltungsvorgänge, dann greift ersatzweise das Flurbereinigungsgesetz
- **Flurbereinigungsgesetz**
 - Einstellung: § 9 FlurbG
 - Sinngemäß
 - Anordnung einer Flurbereinigung: § 4 FlurbG
 - Anhörung der Eigentümer und Behörden: § 5 FlurbG
 - Inhalt und Form des Beschlusses: § 6 FlurbG



Rechtsgrundlage (2)

- § 9 FlurbG
- (1) Erscheint die Flurbereinigung infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens anordnen. Die Vorschriften des § 4 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- Da das Verfahren Gottenz nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz eingeleitet wurde, ist die Flurbereinigungsbehörde die zuständige Behörde im Sinne des § 9 und § 4 FlurbG.
- (2) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Anwendung von öffentlichen Mitteln.



Rechtsgrundlage (3)

- § 4 FlurbG
- Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die
- Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält; der Beschluss ist zu begründen.
- Sinngemäß:
- Eine Flurbereinigung ist nicht mehr erforderlich und das Interesse der Beteiligten an der Einstellung ist gegeben



Rechtsgrundlage (4)

- § 5 (1) FlurbG • Vor der Anordnung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.
- Sinngemäß:
- Vor der Einstellung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise über die geplante Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens und der entstandenen Kosten aufzuklären.
- § 5 (2) FlurbG
- Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde sollen gehört werden.



Rechtsgrundlage (5)

- § 6 (2) FlurbG
- Der entscheidende Teil des (Flurbereinigungs-) Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.
- Sinngemäß: Der Einstellungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- § 6 (3) FlurbG
- Der Beschluss mit Begründung ist in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen und, soweit erforderlich, in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang auszulegen.
- Sinngemäß: Der Einstellungsbeschluss ist auszulegen

Das bisherige Bodenordnungsverfahren

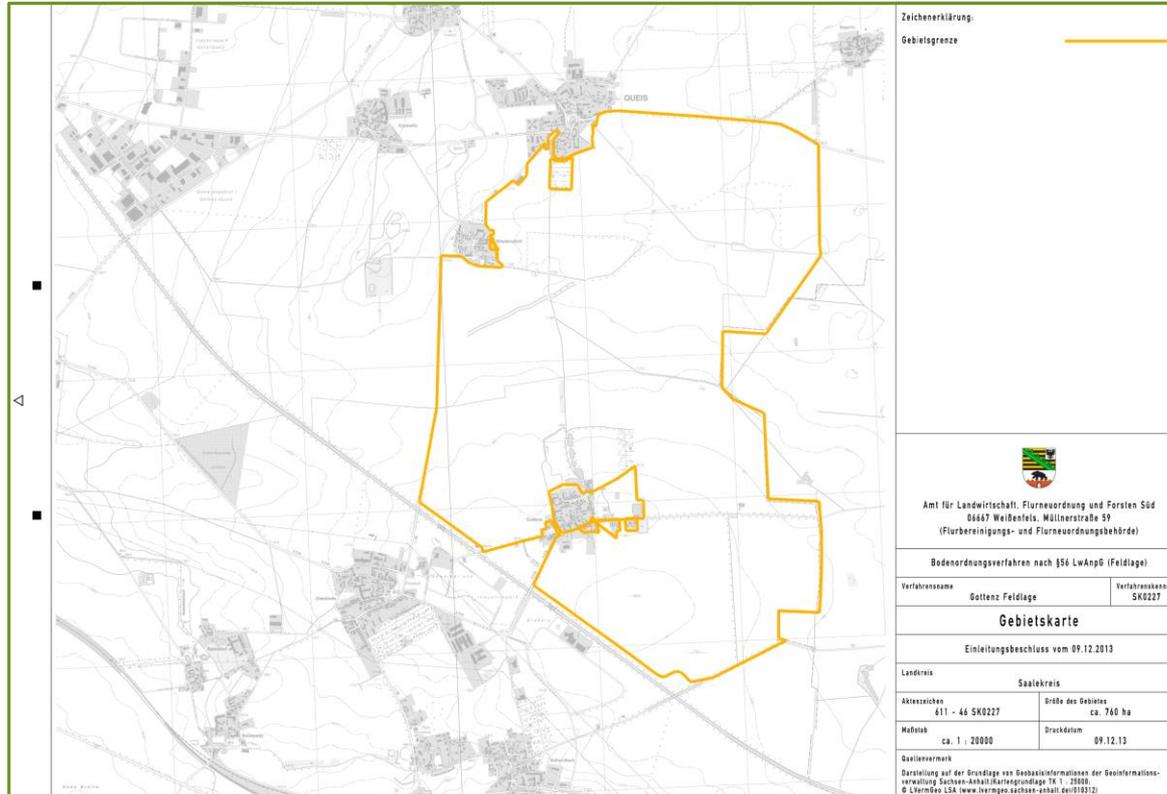


SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

-
- Aufklärungsversammlung zum beabsichtigten Bodenordnungsverfahren am 22.11.2012 im Gemeindehaus Kabelsketal
 - 09.12.2013 Anordnung des Verfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.V.m. § 86 Flurbereingungsgesetz
 - 760 ha Verfahrensgröße
 - Einlegung von Widersprüchen durch Verfahrensbeteiligte
 - Ein Vorstand wurde nicht gewählt
 - Während der Widerspruchsbearbeitung ruhte das Verfahren
 - Ausbaumaßnahmen oder rechtliche Regelungen wurden nicht durchgeführt
 - Im Verfahren sind keine finanziellen Mittel geflossen

Verfahrensgebiet



Zielsetzung des Verfahrens gemäß Bodenordnungsbeschlusses



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

- Arrondierung der Eigentumsflächen/Verbesserung Flächenstrukturen durch Neueinteilung des Verfahrensgebietes zur Verbesserung der Agrarstruktur und der individuellen Verfügbarkeit der Flächen durch die jeweiligen Eigentümer und Pächter.
- Verbesserung der Flächenbewirtschaftung und Nutzung durch Minimierung des Pflugtauses, Verbesserung der Rechtssicherheit und verbesserter Sicherung der eingesetzten finanziellen Mittel auf der Fläche.
- Anschluss aller Verfahrensflurstücke an das örtlich vorhandene Wegenetz, um eine Erreichbarkeit aller Verfahrensflurstücke dauerhaft und rechtlich sichern zu können.
- Auflösung von Landnutzungskonflikten (gemeinschaftliche/öffentliche Anlagen auf privatem Eigentum), wie die eigentumsrechtliche Sicherung von Teilen des Grabensystems, vorhandener Wege und Hecken zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Regelung der Unterhaltung dieser Anlagen.

Gründe für die beabsichtigte Einstellung

-
- Im Laufe des Verfahrens sind Umstände eingetreten, durch die die Durchführung des Verfahrens nicht mehr zweckmäßig ist.
 - In einem Bodenordnungsverfahren ist eine hohe Mitwirkungsbereitschaft erforderlich um das Erreichen der Verfahrensziele sicher zu stellen.
 - Auf Grund der vorliegenden mangelnden Mitwirkungsbereitschaft, welche sich aus den eingelegten Widersprüche gegen die Einleitung des Verfahrens ergeben hat, können keine umfassenden bodenordnerischen Maßnahmen durchgeführt werden.
 - Die beabsichtigten Verfahrensziele können somit nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde nicht mehr zweckmäßig erreicht werden.
 - Während des Verfahrens wurden keine Eingriffe in Eigentumsrechte vorgenommen und keine Bauarbeiten durchgeführt.
 - Im Verfahren sind bisher keine Kosten entstanden.
 - Ein geordneter Zustand mit der Einstellung des Verfahrens ist gegeben.

Anhörung der Beteiligten



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

-
- Erfolgt analog dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020
 - Erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung
 - nennt Ort und Dauer der Online-Konsultation
 - Benutzt diesen Foliensatz
 - Die Anhörung nach § 5 (2) FlurbG ist erfolgt. Die Träger öffentlicher Belange und die Gemeinden haben keine Einwände gegen die Einstellung erhoben



Haben sie Fragen zur geplanten Einstellung ?

Ansprechpartner:

Herr Seela (Sachbearbeiter Flurbereinigung)

Tel.: 0345 2316 630

E-Mail.: toni.seela@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Herr Dr. Lüs (Sachgebietsleiter Flurbereinigung)

Tel.: 0345 2316 640

E-Mail.: uwe.lues@alff.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit